

148 Jahre Schützentradition



Geschäftsordnung und Beitragsordnung des „SC Kamerad Senftenberg 1877 e.V.“

- Ziel und Zweck der Geschäftsordnung
- Gremien
- Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder
- Beitragsordnung
- Schießbetrieb
- Schützentracht
- Beerdigungen von Mitgliedern
- Arbeitsstunden und Gebührensatz
- Unterschriftsberechtigungen

1. Ziel und Zweck der Geschäftsordnung und Beitragsordnung

Die Geschäftsordnung umfasst in Ergänzung zur Vereinsatzung Richtlinien zur geregelten Arbeit und Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der Vorstandsarbeit. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme.

2. Organe

Das oberste Gremium ist die Mitgliederversammlung.

Weitere:

- Vorstand: Präsident, Oberschützenmeister, Schatzmeister,
- Erweiterter Vorstand: Schützenmeister, Sportwart, Kulturwart, Schriftführer,
- Revisionskommission: mindestens zwei Mitglieder die nicht dem Vorstand angehören
- Ehrenrat: drei Mitglieder.

Der Vorstand ist zuständig für die allgemein laufende Verwaltung im Verein. Zur Unterstützung des Vorstands und zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. In Streitfällen oder Verstößen gegen die Satzung kann der Ehrenrat von jedem Mitglied einberufen werden.

3. Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 Abs. 2 BGB und vertritt den Verein nach außen.

Bei Anschaffungen oder Investitionen über 1.500,00 € hat prinzipiell die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes oder außerordentlich zu entscheiden.

Alle Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder erfüllen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Es erfolgt mindestens eine Vorstandssitzung im Quartal. Über die Häufigkeit wird fortlaufend entschieden.

Stimmberechtigt im Vorstand sind die anwesenden oder telefonisch teilnehmenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen durch Handzeichen oder in anderer, insbesondere elektronischen, Form. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend oder telefonisch zugeschaltet sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zur Lösung von speziellen Problemen von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zu berufen. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist befristet. Die Anleitung der Arbeitsgruppe erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

3.1 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein gemäß Satzung in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und außen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit dem Oberschützenmeister oder dem Schatzmeister. Er ist verpflichtet, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Ordnung im Verein zu sorgen. Soweit es die Sache erfordert, ist er verpflichtet Vorstandssammlungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

Das Gleiche gilt für Vorstandssitzungen und außerordentliche Vorstandssitzungen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Der Antrag muss mindestens 1 Woche vorher schriftlich gestellt werden.

Er ist verantwortlich für die Organisation aller Veranstaltungen.

Er koordiniert und delegiert Aufgaben.

Er führt Verhandlungen mit Ämtern und Personen.

Er hat das Vorschlagsrecht für Beförderungen und Auszeichnungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Er hält engen Kontakt zu allen Mitgliedern des Vereins.

Die Unterzeichnung von Rechtsverträgen ist nur nach entsprechendem Vorstandsbeschluss möglich. Es bedarf dabei einer zweiten Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der laufende Schriftverkehr mit Behörden ist von ihm und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen. In der nachfolgenden Vorstandssitzung ist der Vorstand darüber zu informieren.

Bei Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied die Absprache zu führen und deren Bestätigung einzuholen.

Er hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins, sowie den Beiräten und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Er erarbeitet langfristige Vereinsziele als Beschlussvorlagen für den Vorstand und vergibt sachgerechte Arbeitsaufträge an die Mitglieder des Vorstandes.

3.2 Oberschützenmeister

Er vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit oder bei nicht Erreichbarkeit und nimmt dann dessen Amtsgeschäfte mit allen Rechten und Pflichten wahr.

Seine Aufgaben bestehen in der Repräsentation des Vereins. Er ist insbesondere für den organisatorischen Ablauf des Königsschießens und des Schützenfestes verantwortlich. (behördliche Genehmigungen, Musik, Reiter, Kutschen, Königsornat, usw.)

Er ist verpflichtet, mindestens 1mal im Geschäftsjahr, eine Inventur aller materiellen Güter des Vereins durchzusetzen. Über das Ergebnis hat er auf der nachfolgenden Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

Er empfängt befreundete Vereine und organisiert den Festumzug (wenn geplant) usw.

Er ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Durchführung der entsprechenden Arbeitseinsätze.

Er ist verantwortlich für die Führung und Abrechnung der Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder.

3.3 Schützenmeister

Er vertritt den Oberschützenmeister in dessen Abwesenheit oder bei nicht Erreichbarkeit und nimmt dann dessen Amtsgeschäfte mit allen Rechten und Pflichten wahr.

Er ist mitverantwortlich für die Organisation und Durchführung des Schützenfestes und der Traditionsarbeit des Vereins.

Er ist verantwortlich für die innere Ordnung des Vereinslebens (Uniform, Disziplin). Ihm zur Seite kann ein Kompaniehauptfeldwebel gestellt werden.

Er ist verantwortlich für die Pflege des Brauchtums, sowie der Organisation von Delegationen zu Veranstaltungen befreundeter Schützenvereine und Verbände und deren Ausführung.

Er ist verantwortlich, für die innere Sicherheit, für das Salut- sowie das Fahnenkommando und den ordnungsgemäßen Umgang mit der Traditionsfahne und Ehrenbanner des Vereins.

Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Sicherheit der baulichen Schießanlagen des Vereins, im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit dem Sportwart.

3.4 Schatzmeister

Er ist verantwortlich für die termingerechte Bezahlung der Beiträge, Umlagen und weiterer Vereinseinnahmen, sowie die

- Abführung von Beiträgen, Startgeldern, Zahlungen an Kreditoren,
- Führung ordnungsgemäßer Buchungsunterlagen,
- Bereitstellung der Unterlagen für die Kassenprüfung, Vorlage des jährlichen Kassenberichtes einschl. der Vermögensübersicht (in mehreren Exemplaren für die Versammlungsteilnehmer) sowie
- Vorlage des jährlichen Haushaltsplanes (in mehreren Exemplaren für die Versammlungsteilnehmer).

Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und berät den Vorstand in allen Fragen mit finanziellen Auswirkungen.

Er informiert den Vorstand über alle finanziellen Bewegungen detailliert in jeder Vorstandssitzung oder zwischen den Vorstandssitzungen.

Erstellen von Spendenlisten und Zuwendungsbescheinigungen nach Beschluss des Vorstandes.

Er führt das Mitgliederverzeichnis (Aufnahmen, Austritte, Änderungen).

Er ist in Zusammenarbeit mit dem Ehrenpräsidenten verantwortlich für die Erstellung und Bearbeitung von Fördermittelanträgen an Dachorganisationen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen.

3.5. Sportwart

Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainingsbetriebes sowie sportlicher Veranstaltungen (Wettkampf-, Königs- und Preisschießen) sowie für die Betriebssicherheit der Schießstände des Vereins. Ihm zur Seite gestellt sind der Platzwart und der Waffenwart.

Er ist für die Betriebssicherheit der Anlagen sowie für die Sicherheit während des Schießens und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und bei Verstoß gegen jeden weisungsberechtigt. Er ist verantwortlich für den Aufbau einer Jugendmannschaft, der Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen.

Er ist verantwortlich für die Beschaffung und Planung zweckgebundener Mittel zur Förderung der Jugendarbeit.

Er ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Trainer und Schießleiter, sowie für die Erstellung von Ausschreibungen, die er zur Bestätigung dem Vorstand vorzulegen hat.

Über die schießsportlichen Tätigkeiten des Vereins hat er in der Jahreshauptversammlung und auf Verlangen zu den Vorstandssitzungen zu berichten.

3.6 Schriftführer

Er führt das Protokoll der Mitglieder- und Vorstandssitzungen, lässt sie vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzeichnen und hängt den öffentlichen Teil der Vorstandssitzung nach Protokollkontrolle durch den Vorstand im Verein aus.

Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Kopie des Protokolls auf Antrag zu übergeben.

Er führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, soweit es nicht von anderen Vorstandsmitgliedern getätigt wird.

In Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern nimmt er die Funktion eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit wahr und hält in dieser Funktion Verbindung zu den Massenmedien. Veröffentlichungen an die Massenmedien sind vor ihrer Weiterleitung an diese, mit dem Präsidenten zu beraten, abzustimmen und gegenzuzeichnen.

3.7 Kulturwart

Er ist verantwortlich für die Organisation von kulturellen Maßnahmen des Vereins und schlägt die Veranstaltungen zum Jahresende für das neue Jahr vor.

Er ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Vereinskantine, sowie der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Vereinsräume.

Er ist für die Bewirtschaftung bei allen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

Er rechnet jeweils zum Monatsende die Ausgaben und Einnahmen beim Schatzmeister ab.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind entsprechend ordnungsgemäßer Buchführung zu dokumentieren.

3.8 Ehrenrat

Neben dem Vorstand wird ein Ehrenrat von der Hauptversammlung für eine Wahlperiode von ebenfalls vier Jahren gewählt.

Er besteht aus drei Mitgliedern. Der Ehrenrat übernimmt die Betreuung der Mitglieder, welche aus verschiedenen Gründen längerfristig nicht am Vereinsleben teilnehmen konnten.

In Streitfällen und bei Verstößen gegen die Satzung kann der Ehrenrat von jedem Mitglied zur Schlichtung hinzugezogen werden. Seine Entscheidungen sind durch den Vorstand zu beachten.

Mitglieder des Ehrenrates haben das Recht an Vorstandssitzungen ohne beschließender Stimme teilzunehmen.

3.9 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Schießsport und den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Mit der Ehrenpräsidentschaft ist gleichzeitig auch die Ehrenmitgliedschaft verbunden.

3.10 Jugendleiter (Optional)

Die Aufgaben des Jugendleiters werden nach dem Aufbau einer Jugendgruppe vom Vorstand spezifiziert.

3.11 Damenleiterin (Optional)

Sie ist Ansprechpartner für die Kameradinnen des Vereins und ist Bindemitglied zum Vorstand. Sie hat über Aufgaben und Pläne ihrer Tätigkeit dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

3.12 Adjutant (Optional)

Der Adjutant kann vom Präsidenten in sein Amt berufen werden und hat ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist kein Stellvertreter des Präsidenten und somit nicht stimmberechtigt im Vorstand.

4. Beitragsordnung

Der Beitrag ist eine Bringschuld nach § 6 der Satzung einschließlich der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage und ist auf das Konto des Schießclubs Kamerad Senftenberg 1877 e.V. bis spätestens zum 1.März eines jeden Jahres einzuzahlen. Weitere Möglichkeiten sind die Barzahlung beim Schatzmeister sowie die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugunsten des Vereins durch das jeweilige Mitglied.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2-maliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Die Höhe der Umlage richtet sich nach den Aufgaben und den entsprechenden Investitionskosten.

Der Vorstand kann Umlagen für Investitionen von max. einem Jahresbeitrag der Hauptversammlung vorschlagen.

Umlagen müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sie sind dem Beitrag rechtlich gleichgestellt. Umlagen durch höhere Gewalt können durch den Vorstand unabhängig beschlossen werden.

Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre im Verein sind, können auf Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglieder werden. Sie sind von der Beitragszahlung, Umlagen und Arbeitsstunden befreit.

Bei allen Vereinsmitgliedern, die Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten, ruht auf Antrag die Beitragspflicht für dessen Dauer. Jedoch bleiben sie im Besitz der Mitgliedsrechte. Beginn und Ende der Dienstpflicht ist dem Vorstand anzuzeigen.

Das Gleiche gilt für Studenten und Härtefälle (Vorstandsentscheidung).

Der Jahresbeitrag ab dem 01.01.2024:

- für Mitglieder 110,00 €,
- für Ehefrauen, Lebensgefährten/innen 55,00 €,
- für Schüler, Auszubildende, Studenten 30,00 €,
- bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes entsteht eine Aufnahmegebühr eines vollen Jahresbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag im Jahr der Aufnahme wird nach vollen Monaten zeitanteilig berechnet.

Der Vorstand kann gemäß Verbraucherpreisindex die Jahresbeiträge entsprechend anpassen (max. 10% jährlich).

Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr (im Jahr des Erreichens dieser Altersgrenze nach Monaten zeitanteilig) hat jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten, anderenfalls werden je Stunde 15,00 € berechnet.

Arbeitsstunden sind

- Physische Arbeiten im Objekt,
- Standaufsichten,
- Sonstige vom Vorstand beauftragte Tätigkeiten.

War es dem Mitglied aus persönlichen, gesundheitlichen oder anderen zu vertretenden Gründen unmöglich, die Arbeitsstunden abzuleisten, entscheidet hierüber der Vorstand über die Befreiung von der Zahlung der Ausgleichsabgabe. Hierüber hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand den Antrag zu stellen. Der finanzielle Ausgleich für nichtgeleistete Arbeitsstunden wird im folgenden Jahr in Rechnung gestellt, welche mit einer Frist von einem Monat nach Rechnungslegung zu bezahlen ist. Mitglieder, ab dem 70. Lebensjahr, sind von der Pflicht Arbeitsstunden zu leisten ausgeschlossen.

5. Schießbetrieb

An den Schießveranstaltungen/Schießbetrieb des Vereins hat jedes Vereinsmitglied das Recht der Teilnahme, soweit er seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

Zeiten des Übungs-/Wettkampfschießen werden vom Sportwart festgelegt und sind im Jahressportplan ausgewiesen.

Vereinswaffen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und des BSB in der gültigen Fassung zu beachten.

Die Schieß- und Standordnung ist auf jedem Schießstand ausgehängt und muss befolgt werden.

Standaufsichten, welche im gültigen Veranstaltungskalender festgeschrieben sind, oder zu Wettkämpfen/Trainings eingeteilt werden, tragen die Verantwortung auf dem Schießstand und sind somit in vollem Umfang weisungsberechtigt. Grobe oder mehrfache Pflichtverletzungen einer Aufsichtsperson kann durch einen Vorstandsbeschluss ein Entzug des Schlüssels für das Vereinsgelände zur Folge haben.

Alkoholisierten Personen ist die Teilnahme am Schießbetrieb zu untersagen.

6. Schützentracht

Für Schützen des Schießclubs Kamerad Senftenberg 1877 e.V. besteht die Schützentracht aus der grauen Schützenjacke mit Effekten, weißen Hemd/Bluse, grünen Schlips/Halsschleife, schwarzer Hose/Rock, schwarzen Socken (nur Herren), schwarzen Schuhen und schwarzgrünen Hut mit Adlerfeder.

Es ist erwünscht, dass alle Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr mit Beginn des zweiten Mitgliedsjahres die Grundausrüstung: Jacke mit Effekten, Hut mit Adlerfeder und Krawatte/Halsschleife anschaffen.

Änderungen beschließt der Vorstand nach schriftlichem Antrag von mindestens drei Mitgliedern im Einzelfall.

Den Frauen des Vereins ist es freigestellt in Schützenuniform oder im Trachtenkleid den Verein zu präsentieren.

Diese Ehrenuniform ist zu folgenden Vereinsveranstaltungen zutragen:

- Jahreshauptversammlung,
- Königsschießen,
- Veranstaltungen anderer Vereine,
- Traditionsfesten, Umzüge, Weihen,
- Beerdigungen,
- vom Vorstand deklarierte Veranstaltungen (z.B. Ehrungen, Salutschießen usw.).

Bei Festumzügen tragen alle Mitglieder der Fahnenordnung grün-weiße Schärpen.

Es gibt an der Uniformjacke keine Schulterstücke. Funktionen und Stellungen werden am linken Arm in Form eines Ärmelstreifens getragen.

Der Schützenkönig hat die Königskette bei allen genannten Veranstaltungen im Verein als auch bei allen Veranstaltungen, wo er den Verein vertritt, zu tragen. Gleiches gilt für die Königin zum Tragen der Krone.

7. Eintritt, Austritt und Beisetzungen von Mitgliedern

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein ist ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, welcher dann über die Mitgliedschaft in einer Vorstandssitzung per Abstimmung entscheidet.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines erziehungsberechtigten Elternteils vorliegen.

Für alle Mitglieder sind im Sterbefall auf besonderen Wunsch Nachruf in der Zeitung und Schleifenkranz vorgesehen.

Bei Bestattungen auf dem Friedhof übernehmen auf Wunsch die Schützen das „Tragen“.

Die Träger werden individuell festgelegt Die Schützenuniform ist wie im § 6 beschrieben zu tragen.

Am linken Arm wird ein Trauerflor befestigt.

8. Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt zur Auszahlung von Geldbeträgen gegen Quittung durch den Schatzmeister sind der Präsident, der Oberschützenmeister, Schützenmeister und Sportwart. Jede Quittung bedarf zweier Unterschriften.

Präsident: _____ Oberschützenmeister: _____

Schützenmeister: _____ Schatzmeister: _____

Sportwart: _____ Schriftführer: _____

Kulturwart: _____

Die Geschäftsordnung wurde am 26.01.2024 lt. Beschluss des Vorstandes im vorliegenden Wortlaut bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung als Arbeitsdokument in Kraft.